

SATZUNG
DES BÜRGERSCHÜTZENVEREINS
GIERATH-GUBBERATH 1930 e. V.

i.d. Fassung der Beschlussfassung vom 12. November 2021#

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Gierath-Gubberath 1930 e. V.“ (nachfolgend „BSV“ genannt). Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 2595 als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des BSV ist die Förderung und Vertiefung des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens als Gestalter und Träger des Volks- und Heimatfestes in Form des Schützenfestes, sowie die Pflege und Erhaltung des Schützenwesens.
- (2) Der BSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Dabei verfolgt der BSV ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der BSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BSV beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der BSV besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) den Mitgliedern der zugbegleitenden Feuerwehr.
- a) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, an allen Veranstaltungen und Aufzügen des BSV teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die früher aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben und aus gesundheitlichen oder Altersgründen dazu nicht mehr in der Lage sind. Passive Mitglieder haben Stimmrecht.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen (Mitglieder und auch Nichtmitglieder), die durch besondere Verdienste zum Wohle des BSV oder seiner angeschlossenen Züge hervorgetreten sind und deshalb zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Das Ernennungsrecht hat der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen frei, haben Stimmrecht und bei allen Veranstaltungen des Vereins mit einem Partner freien Eintritt. Ehrenmitglieder die vorher Nichtmitglieder waren, besitzen kein Stimmrecht. Näheres bestimmt die Ehrenordnung des BSV.
- d) Mitglieder des Löschzuges Gierath der Freiwilligen Feuerwehr Jüchen begleiten die Umzüge des BSV und sichern sie. Mitglieder der zugbegleitenden Feuerwehr werden mit ihrem Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglieder des BSV, sofern sie nicht bereits Mitglied i.S.d. Buchstaben a bis c sind. Rechte und Pflichten aus dieser Satzung können sie nicht ableiten. Für sie ist lediglich ein Jubiläumszeitpunkt zu führen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Edelknabencorps können bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben. Der persönliche Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann über die einzelnen Züge oder direkt beim Präsidenten eingereicht werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Über die Aufnahme im Zug entscheidet bei den aktiven Mitgliedern jeder Zug eigenständig. Der Zug ersucht im Anschluss um die Aufnahme als aktives Mitglied im BSV. Hierzu ist vom jeweiligen Zugführer oder dessen Vertreter ein Anmeldeformular an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
- (4) Die Neugründung oder Wiederbelebung eines Zuges ist vom kommissarischen Zugführer beim Präsidenten zu beantragen. Dem Antrag sind die aktuelle Zugmeldeliste und eine Beschreibung zur Namensgebung beizufügen. Sollte der Zug nicht eine der standardmäßig im Regiment vertretenen Uniformen nutzen wollen, so ist auch die Uniform abschließend im Antrag zu beschreiben. Ebenso ist der Uniformwechsel oder die Änderung des Zugnamens von bestehenden Zügen beim Präsidenten zu beantragen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstandes bestehen nicht. Die Vorstandsentscheidung ist der Generalversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Die Abmeldung eines Zuges teilt der jeweilige Zugführer dem Präsidenten schriftlich unter Beifügung der aktuellen Zugmeldeliste mit. Die Abmeldung des Zuges ist nicht gleichbedeutend mit dem Ende der Mitgliedschaft der einzelnen Zugmitglieder, da die Mitgliedschaft persönlich erworben wird. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften zur Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 5) für jedes einzelne Zugmitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand oder Ausschluss. Eine Rückzahlung bereits erhobener Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (2) Ein Mitglied oder ein Zug kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Dauer oder auf Zeit aus dem BSV ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn
 - a. vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen,
 - b. in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen,
 - c. das Ansehen des Vereins geschädigt bzw.
 - d. Beschlüsse vorsätzlich nicht befolgt

werden oder wurden. Voraussetzung für den Ausschluss ist die Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung der satzungsmäßigen Pflichten. Die Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens bzw. der Missachtung der Satzung trifft der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Mitglied bzw. dem Zug ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (3) Ein Ausschluss ohne Anhörung kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder ein Zug mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und nach Mahnung den gesamten geschuldeten Beitrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (4) Ein Ausschluss ist dem Mitglied und bei Zügen dem Zugführer schriftlich mitzuteilen und zu erläutern.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des BSV teilzunehmen.
- (2) Aktive Mitglieder haben zu den Veranstaltungen der jeweiligen Festtage freien Eintritt und sind bei den Festzügen zur Teilnahme in Uniform oder einem der Uniform gleichgestellten Anzug verpflichtet.
- (3) Alle aktiven bzw. passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Mitglieder können sich jederzeit allein oder gemeinsam mit Vorschlägen und Anträgen an den geschäftsführenden Vorstand wenden.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Alle Mitglieder haben durch ihr Verhalten das Ansehen des BSV zu fördern und dessen Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Mitglieder und deren Züge sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt in dem Geschäftsjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben zu allen Veranstaltungen an Frühlkirmes und Schützenfest freien Eintritt. Bei Sonderveranstaltungen kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- (2) Das Königshonorar wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des BSV sind

1. die Generalversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung eine Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen hat.
- (2) Die Generalversammlung setzt sich aus allen aktiven und passiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Generalversammlungen statt. Eine Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Festlegung des Königshonorars
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung
 - i. Auflösung des Vereins
- (4) Die Einladung zu der jeweiligen Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des BSV und Information der Zugführer per E-Mail. Die Versammlungen finden jeweils am benannten Versammlungsort statt. Versammlungsleiter ist der Präsident oder dessen Vertreter. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung nochmals bekannt gegeben. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (6) Bei Änderungen der Satzung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Die Generalversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres wählt jeweils einen der beiden Kassenprüfer zeitversetzt für zwei Jahre. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Kontrolle aller Kassen sowie der Ausgaben und der Einnahmen des Vereins.
- (8) Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich mit Begründung bis zum siebten Tag vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen nur dann behandelt werden, wenn ihre besondere Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden anerkannt wird. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des BSV.
- (9) Jede form- und fristgerecht einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die form- und fristgerechte Einladung muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.
- (10) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Einen allgemeinen Anspruch auf geheime Wahl gibt es nicht. Beantragt ein Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt geheime Wahl oder Abstimmung, lässt der Versammlungsleiter zunächst über diesen Antrag offen abstimmen. Der Beschluss zur geheimen Wahl muss mit Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung stellt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und beim Präsidenten einzureichen. In diesem Fall tritt die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zusammen.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der Außerordentlichen Generalversammlung richtet sich nach den in dieser Satzung genannten Vorschriften für Generalversammlungen mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist ausschließlich der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) 1. Kassierer
 - d) 2. Kassierer
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) Regimentschef
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, und zwar in folgendem Turnus:
 - ab 2016: Vize-Präsident, 1. Kassierer und 1. Schriftführer
 - ab 2018: Präsident, Regimentschef, 2. Kassierer und 2. Schriftführer

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied durch die Generalversammlung nur für die verbleibende Amtsperiode gewählt (Ergänzungswahl). Die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Präsident, der Vize-Präsident oder der 1. Kassierer befinden muss, vertreten den BSV nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
- (4) Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vize-Präsident) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Über die Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Kassierer des Vereins verwalten das Vermögen des BSV gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.
- (6) Das Kommando über die Gesamtheit der Züge, bei deren gemeinsamen Auftreten, hat der Regimentschef. Der Regimentschef bekleidet in der Regel den Rang „Oberst“. Ihm zur Seite steht ein Adjutant mit Dienstgrad „Major“. Die weitere Gliederung des Regiments obliegt dem Regimentschef.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bis zu drei Beisitzer berufen. Die Berufung ist zeitlich auf maximal vier Jahre befristet. Ihre Berufung erfolgt regelmäßig in der konstituierenden Vorstandssitzung nach der Wahl des Präsidenten. Eine erneute Berufung ist möglich. Beisitzer nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und gehören nicht dem Vorstand im Sinne des BGB an. Die vorzeitige Abberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung oder einer Berufung während der Amtszeit des Präsidenten, erfolgt die Berufung des neuen Beisitzers nur für die Dauer der Restwahlzeit des Präsidenten.

- (8) Zusätzlich zu den Beisitzern nach Absatz 7 sind der Vorsitzende des Vereins „Förder- und Freundeskreis BSV Gierath-Gubberath e.V.“, der Schießwart des BSV und ein Betreuer des Edelknabencorps automatisch Beisitzer. Auch sie nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zur Durchführung von Vereinsaufgaben, Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Schießordnung, etc.) zu erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des BSV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes inkl. der Beisitzer
 - b) dem jeweiligen Schützenkönig
 - c) dem Königsadjutanten
 - d) der Regimentsführung
 - e) den Zugführern oder deren Vertretern.
- (2) Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der erweiterte Vorstand legt der Generalversammlung Empfehlungen vor. Die Zugführer informieren ihre Zugmitglieder über die Ergebnisse der erweiterten Vorstandssitzung.
- (3) Der Präsident beruft je nach Bedarf die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Über die Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Schützenkönig

Der Schützenkönig wird durch Vogelschuss gemäß den jeweils gültigen Richtlinien zur Durchführung des Königsvogelschusses ermittelt. Das Ausschießen findet innerhalb der Veranstaltungsreihe „Rund um den 1. Mai“ statt. Der Königsanwärter und ggf. der jeweilige Schütze müssen volljährig sein.

§ 14 Schützenfest

Der Verein feiert sein Schützenfest am dritten Sonntag im August in einem Festzelt.

§ 15 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr erstellt der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Die Berichte sind der Generalversammlung nach Schützenfest zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird grundsätzlich in den Zügen kassiert. Die Züge rechnen ihrerseits die Beiträge mit dem BSV ab.

- (3) Die Jahresrechnung wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die richtige Führung der Geschäfts- und Kassenbücher, der Kasse und des Vermögensbestandes. Die Kassenprüfer tragen dieses Ergebnis der Generalversammlung vor. Sie beantragen anschließend die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes. Ihr schriftlicher Bericht ist dem Protokoll beizufügen.
- (4) Bei vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Eine unangemeldete Kassenprüfung kann nur mit Zustimmung des Präsidenten erfolgen.

§ 16 Haftung

- (1) Der BSV darf durch seine Organe keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des BSV haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Für Schäden und Verluste bei Veranstaltungen des BSV haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Spareinrichtung

- (1) Jedes Mitglied des BSV sollte sich an der bestehenden Spareinrichtung des Vereins nach besten Kräften beteiligen. Auch Nichtmitglieder können an der Spareinrichtung teilnehmen.
- (2) Das Spargeld wird von einem Boten abgeholt und von diesem auf ein hierfür eingerichtetes Konto eingezahlt. Die Sparer haben keinen Anspruch auf Zinsen. Aus den Zinsen wird der jeweilige Aufwand des Sparboten finanziert.
- (3) Im Laufe des Jahres kann das Spargeld nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung des Präsidenten ausgezahlt werden. Ansonsten erfolgt die Auszahlung des Spargeldes in der Woche vor dem Schützenfest.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des BSV bedarf der Entscheidung der Generalversammlung. Eine Entscheidung zur Auflösung kann nur aufgrund eines Antrages erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich an die Generalversammlung zu richten. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung oder einem gemeinnützigen Verein gemäß Generalversammlungsbeschluss zu.

§19 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Zug, Auszeichnungen und ggf. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzbestimmungen für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie Aushänge in den Schaukästen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) In der Festschrift sowie auf der Homepage berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage der Mitglieder. Hierbei werden u.a. Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht (z.B. Name, Vereins- und Zugzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein, Ehrentitel und ggf. Alter. Entsprechende Berichte erarbeitet der Zugführer in Abstimmung mit dem Mitglied, das so konkludent der Berichterstattung zustimmt. Der gefertigte Bericht darf vom Verein dann auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. Das betroffene Mitglied kann dennoch jederzeit gegenüber dem Vorstand der weiteren Veröffentlichung allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Nach einem Widerspruch erfolgen dann auch keine weiteren Veröffentlichungen mehr.
- (6) Mitglieder des Vorstandes, der König, die ehemaligen Könige, der Kronprinz, bzw. die mit Ehrentiteln bedachten Mitglieder erkennen mit der Übernahme der Funktion/des Titels an, dass sie als „Person des öffentlichen Lebens“ gelten und Veröffentlichungen zugestimmt haben. Die weiteren Bestimmungen des Absatz 5 (Widerspruch) finden Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 17.11.2018 beschlossen und in der Generalversammlung am 12.11.2021 geändert. Die Änderungen treten am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.